Haushaltsrechnung

des

Landes Sachsen-Anhalt

für das

Haushaltsjahr 2012

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung
Abschlussbericht
Gesamtrechnung
Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne
01 Landtag von Sachsen-Anhalt
02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
03 Ministerium des Innern
04 Ministerium der Finanzen
05 Ministerium für Gesundheit und Soziales
06 Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne
07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
08 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft –
11 Ministerium der Justiz

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne
13 Allgemeine Finanzverwaltung
14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
19 Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)
20 Hochbau

Anlagen I bis XIII

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2012 -
Vorbemerkungen

I. Grundvermögen
II. Finanzvermögen
III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2012. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2012 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2012 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2012/2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 - HG 2012/2013) vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 55) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013) vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 511) sowie die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.

2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 9 HG 2012/2013 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.

2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.

2.4. Die gemäß § 9 HG 2012/2013 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2012

3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2012 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).

3.2. Der Jahresabschluss 2012 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

3.3. Entsprechend § 11 HG 2012/2013 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion – ohne Finanz- und IT-Dienstleistungen (Kapitel 04 05)
- Finanzämter (Kapitel 04 06)
- Oberfinanzdirektion – Finanzdienstleistungen (Kapitel 04 07)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (Kapitel 06 16)
- Hochschule Harz (Kapitel 06 17)
- Hochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 07 04)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
- Budgetierte Einrichtungen im Justizbereich (Kapitel 11 20)
- Geoinformations- und Vermessungswesen (Kapitel 14 06)
- Landesrechenzentrum (Kapitel 1901).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2012 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2012 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2011 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2012 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2012 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	9.936.286.321,48 EUR
Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	9.936.286.321,48 EUR
kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	0,00 EUR

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen	0,00 EUR
so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind.	0,00 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen		9.936.286.321,48 EUR
davon ab:		
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt nach Abzug der Tilgungen für allgemeine Deckungsmittel (Kapitel 1325 Titel 325 01, 325 02 und 325 03 - Beleihungen-)	-25.000.000,00 EUR	
Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Obergruppe 35)	60.645.210,60 EUR	
Einnahmen aus kassen-mäßigen Überschüssen (Obergruppe 36)	0,00 EUR	35.645.210,60 EUR
verbleibende Isteinnahmen		9.900.641.110,88 EUR
a) Summe der Istausgaben		9.936.286.321,48 EUR
davon ab:		
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	0,00 EUR	
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Obergruppe 91)	128.094.979,43 EUR	

Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Obergruppe 96)	0,00 EUR	128.094.979,43 EUR
verbleibende Istausgaben		9.808.191.342,05 EUR
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Isteinnahmen abzüglich verbleibende Istausgaben)		92.449.768,83 EUR

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2012 wurden übertragen:

Einnahmereste	52.561.906,54 EUR
Ausgabereste	315.228.580,96 EUR
Saldo	- 262.666.674,42 EUR

In das Haushaltsjahr 2013 werden übertragen:

Einnahmereste	129.929.356,52 EUR
Ausgabereste	295.600.007,84 EUR
Saldo	-165.670.651,32 EUR

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein Unterschied von	96.996.023,10 EUR
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von	0,00 EUR
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist von	96.996.023,10 EUR

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach § 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 EUR

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste (vgl. 4.1.3) von -165.670.651,32 EUR

mithin -165.670.651,32 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2012 hat sich somit gegenüber 2011 um 96.996.023,10 EUR von -262.666.674,42 EUR auf -165.670.651,32 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Das Haushaltsjahr 2012 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2012 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in EUR -	Haushaltsausgaben - in EUR -
	9.999.402.400,00	9.999.402.400,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2011 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	52.561.906,54	315.228.580,96
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2012)	10.051.964.306,54	10.314.630.980,96

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2012 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	9.999,4 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	9.936,3 Mio. EUR
demnach ergeben sich Mindereinnahmen von	rd.	63,1 Mio. EUR

Der Gesamtbetrag der Mindereinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	9.999,4 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	9.936,1 Mio. EUR
demnach ergeben sich Minderausgaben von	rd.	63,1 Mio. EUR

Der Gesamtbetrag der Minderausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von	rd.	63,1 Mio. EUR
und Minderausgaben von	rd.	63,1 Mio. EUR
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	0,0 Mio. EUR

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3. Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2012 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2013 werden Einnahmereste in Höhe von 129.929.356,52 EUR übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	**Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2012**
13	129.929.356,52 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2012 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2013 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2013 werden Ausgabereste in Höhe von 295.600.007,84 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 295.600.007,84 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage		Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Ein-	228.519.992,89 EUR

	gang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	67.080.014,95 EUR

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2012 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	8.800,00	20.500,00
02	58.505,41	345.088,62
03	5.064.024,52	5.541.922,79
04	3.781.003,69	2.056.108,53
05	18.148.531,36	2.888.672,46
06	1.034.257,05	995.361,66
07	15.863.651,38	10.651.497,40
08	2.445.587,71	11.850,00
09	25.358.536,65	19.492.525,51
11	2.241.042,93	495.308,02
13	111.463.201,90	139.151.473,75
14	44.564.357,86	61.300.929,43
15	43.646.699,08	52.402.709,20
16	0,00	0,00
19	5.264.385,31	3.060.916,66
20	16.657.422,99	16.813.716,93
Summe	**295.600.007,84**	**315.228.580,96**

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2013 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0336	812 62	11.900,00
0343	547 62	176.390,60
0701	547 61	18.634,61
0707	427 65	88.257,35
0707	685 66	214.706,53
0787	883 85	69.564,27
0787	633 86	647.004,21
0902	685 42	127.612,13
0905	631 03	28.419,55
0909	631 01	94.772,28
0960	547 61	8.982,96
1306	883 64	1.338.485,22
1307	893 66	367.184,40
1308	683 63	489.985,80
1309	683 63	4.547.200,00
1409	631 64	285.002,72
1502	683 61	44.988,98
1502	893 61	404.900,84
1502	547 77	312.651,93
1504	812 80	14.578,14
1510	547 79	8.414,54
1909	511 61	46.463,21
1909	533 61	737.151,23
1909	631 61	172.440,00
1909	633 61	7.864,32
1909	511 69	226.204,73
1909	812 69	20.459,00
1913	812 61	235.220,42
2002	547 67	480.000,00
2002	547 69	539.183,43
2002	547 73	129.480,51
Summe		**11.894.103,91**

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.4. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2012 sind keine Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten.

4.2.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 18.012.529,25 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	18.010.118,30 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR
Vorgriffe	2.410,95 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 142.937,88 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	142.937,88 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 28.709.759,40 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	28.709.759,40 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.